

MAV-Wahl am Mittwoch, 20. Mai 2026



Zeitplan für das Briefwahlverfahren

Ausgangssituation: Die MAV-Wahl wird ausschließlich in Form der Briefwahl durchgeführt. Der Wahlausschuss kann dies nach § 11 Abs. 4a MAVO anordnen oder die MAVO legt dieses Verfahren z.B. für die Sondervertretungen fest, § 56 Abs. 2 MAVO.

Empfehlung: Die Mindestfristen („bis spätestens“) um zwei Wochen vorziehen, damit für die Vorbereitung, den Versand und den Rücklauf der Briefwahlunterlagen ausreichend Zeit bleibt. Die Mindestfrist des § 9 Abs. 8 MAVO von einer Woche vor der Wahl ist in der Regel zu knapp!

	Wann? Empfehlung	Was ist zu tun?	Wer?	§§ MAVO (Formular/Vordruck)
1.	bis Mittwoch, 11. März 2026 10 Wochen vor dem Wahltermin (Mindestfrist: 8 Wochen)	Bestellung des Wahlausschusses (drei oder fünf Mitglieder). Der Wahlausschuss ist für die Durchführung der Wahl verantwortlich. →Den Wahltermin so früh wie möglich bekanntgeben (MAV/DG).	MAV oder Mitarbeiterversammlung, wenn es in der Einrichtung keine MAV gibt	§ 9 Abs. 2 § 10 Abs. 1 Satz 3 (Seite 27)
2.	Direkt nach Bestellung des Wahlausschusses	Anforderung der Liste aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Personen, die dem Dienstgeber zur Arbeitsleistung überlassen werden (Leiharbeiter/innen) beim Dienstgeber	Wahlausschuss oder MAV	(Seite 28)
3.	bis Mittwoch, 18. März 2026 9 Wochen vor dem Wahltermin (Mindestfrist: 7 Wochen)	Bis zu diesem Termin hat der Dienstgeber die angeforderte Liste mit den erforderlichen Angaben zu erstellen.	Dienstgeber (DG)	§ 9 Abs. 4 Satz 1 (Seite 29)
4.	ab Mittwoch, 8. April 2026 6 Wochen vor der Wahl (Mindestfrist: 4 Wochen)	Aus der Liste des Dienstgebers hat der Wahlausschuss die Liste der wahlberechtigten und wählbaren Personen zu erstellen und für eine Woche zur Einsicht auszulegen.	Wahlausschuss (WA)	§ 9 Abs. 4 Satz 2 (Seite 32)
5.	spätestens mit Beginn der Auslegungsfrist	Bekanntgabe von Ort, Dauer und Zeitpunkt der Auslegung (siehe Wahlausschreibung)	Vorsitzende/r des WA	§ 9 Abs. 4 Satz 3 (Seite 30 und 31)
6.	ab Mittwoch, 8. April 2026 bis einschließlich Mittwoch, 15. April 2026 innerhalb der Auslegungsfrist von einer Woche	Einspruchsmöglichkeit gegen die Eintragung oder Nichteintragung einer wahlberechtigten und/oder wählbaren Person während der Auslegungsfrist	jede wahlberechtigte oder wählbare Person	§ 9 Abs. 4 Satz 4
7.	bis Mittwoch, 22. April 2026 4 Wochen vor der Wahl (Mindestfrist: 2 Wochen)	Einreichung von schriftlichen Wahlvorschlägen nach Aufforderung durch den Wahlausschuss	wahlberechtigte Personen	§ 9 Abs. 5 (Seite 33)
8.	anschließend	Prüfung der Wählbarkeit der vorgeschlagenen Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber	Wahlausschuss	§ 9 Abs. 7

9.	ab Mittwoch, 29. April 2026 3 Wochen vor der Wahl Mindestfrist: Eine Woche. Zu knapp!	Bekanntgabe der Namen der zur Wahl vorgeschlagenen und vom Wahlausschuss für wählbar erklärten Personen in alphabetischer Reihenfolge durch Aushang. → Ab diesem Zeitpunkt stehen die Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber fest. Die Stimmzettel können gedruckt und die Briefwahlunterlagen versandt werden.	Wahlausschuss	§ 9 Abs. 8 (Seite 50 und 51)
10.	Mittwoch, 20. Mai 2026	WAHL der Mitarbeitervertretung		§ 9 Abs. 1 § 11 Abs. 1-3, 4 S.4
		Briefwahl ist bis zum Abschluss der Wahl am Wahltag möglich. Das Ende der Wahlzeit legt der Wahlausschuss fest und informiert die Wahlberechtigten (siehe Formular Wahlausschreibung).		
11.	nach Ablauf der festgesetzten Wahlzeit	Öffentliche Auszählung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses	Wahlausschuss	§ 11 Abs. 5 (Seite 37 und 38)
12.	am Ende der Wahlhandlung	Bekanntgabe des Wahlergebnisses und Feststellung, ob jede/r Gewählte die Wahl annimmt.	Wahlausschuss	§ 11 Abs. 7 (Seite 39, 40, 42)
13.	innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses	Möglichkeit der Wahlanfechtung (schriftlich)	Jede wahlberechtigte Person oder der Dienstgeber	§ 12 Abs. 1
14.	bis einschließlich Mittwoch, 27. Mai 2026 innerhalb einer Woche nach der Wahl (Pfingstferien BW: 26.05.-05.06.2026)	Einberufung der neuen MAV zur konstituierenden Sitzung Diese erste Sitzung der neuen MAV soll innerhalb einer Woche nach der Wahl stattfinden. „ Soll “ heißt „ muss, wenn man kann “! Die konstituierende Sitzung könnte auch am Wahltag nach Auszählung der Stimmen und Annahme der Wahl durch die gewählten MAV-Mitglieder erfolgen (nach Abschluss der Wahl).	Vorsitzende/r des Wahlausschusses	§ 14 Abs. 1
15.	unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung	Übergabe der gesamten Wahlunterlagen an die gewählte MAV zur Aufbewahrung während der Amtszeit. Die Amtszeit beginnt mit dem Tag der Wahl und beträgt vier Jahre. Ausnahme: Bei Schul-MAVEN und Sondervertretungen beginnt die Amtszeit mit dem Schuljahr (01.08.). Die neu gewählte MAV ist handlungsfähig, sobald sie sich konstituiert hat und die Amtszeit der Vorgänger-MAV abgelaufen ist.	Wahlausschuss	§ 11 Abs. 8 § 13 Abs. 2 § 54 Abs. 4 § 56 Abs. 2 § 13 Abs. 2a
16.	unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung	Bekanntgabe der Zusammensetzung der MAV: <ul style="list-style-type: none"> ▪ durch Aushang in der Einrichtung für die Mitarbeitenden ▪ Mitteilung an den Dienstgeber Bitte senden Sie folgende Unterlagen an die Geschäftsstelle DiAG/MAV/KODA, Carl-Kistner-Str. 51, 79115 Freiburg <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kopie des Wahlprotokolls ▪ Kopie der Bekanntmachung ▪ Meldeformular 	Wahlausschuss Vorsitzende/r der MAV	§ 11 Abs. 7 (Seite 40) (Seite 39) (Seite 40) (Seite 43 und 44)